

Anlage
Artenschutzrechtliches Gutachten
Malten Juli 2018

Artenschutzrechtliches Gutachten
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„In den Kappesgärten“ in Schöneck-Büdesheim, Main-Kinzig-Kreis



Abb. 1: Blick vom Werkstattgebäude nach Norden über die Wiese.

Bearbeitung:

Fachbüro Faunistik und Ökologie

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Andreas Malten

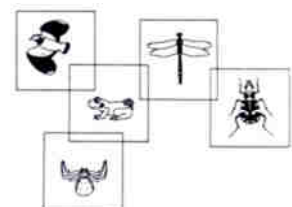
Kirchweg 6

63303 Dreieich

Tel: 0175 3305677



FACHBÜRO
FAUNISTIK
UND
ÖKOLOGIE



Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A FAUNISTISCHE ERFASSUNG	3
A1 Material und Methode.....	3
A1.1 Untersuchungsgebiet.....	3
A1.2 Erfassung der Arten	4
A2 Ergebnisse	5
A2.1 Vögel	5
A2.1.1 Ergebnisse der Erhebung.....	5
A2.1.2 wertbestimmende Arten	6
A2.1.3 Bewertung der Ergebnisse.....	6
A2.2 Potenzialabschätzung für weitere besonders und streng geschützte Arten.....	7
TEIL B ARTENSCHUTZBEITRAG	9
B1 Rechtliche Grundlage des Artenschutzes.....	9
B2 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen / Konfliktanalyse	10
B2.1 Relevante Verbotstatbestände	10
B2.2 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens.....	10
B2.3 Vorgesehene Vermeidungsmassnahmen	10
B2.4 Wirkungsprognose / Konfliktanalyse	10
B2.5 Prüfung Vögel.....	10
B3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse.....	11
B4 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten .	11
TEIL C LITERATURVERZEICHNIS	13

TEIL A FAUNISTISCHE ERFASSUNG

A1 MATERIAL UND METHODE

A1.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Es handelt sich um eine etwa 0,3 ha große Fläche (Abb. 2), von der etwa 1/3 ein Parkplatz des angrenzenden Betriebes ist und 2/3 als Intensivgrünland genutzt wird. Nördlich angrenzend befindet sich im Ostteil ein Kleintierzuchtverein mit Ställen, Parkplatz und einem Vereinsheim und im Westteil ein Obst- und Gemüsegarten (Abb. 3, rechts im Hintergrund). An der Ostseite des Untersuchungsgebietes grenzt der Erlenbach, an der Westseite die Riedstraße an. Am 5. April 2018 beauftragte die Planungsgruppe THOMAS EGEL, Gelnhausen das Fachbüro Faunistik mit einem artenschutzrechtlichen Gutachten zum Bebauungsplan.

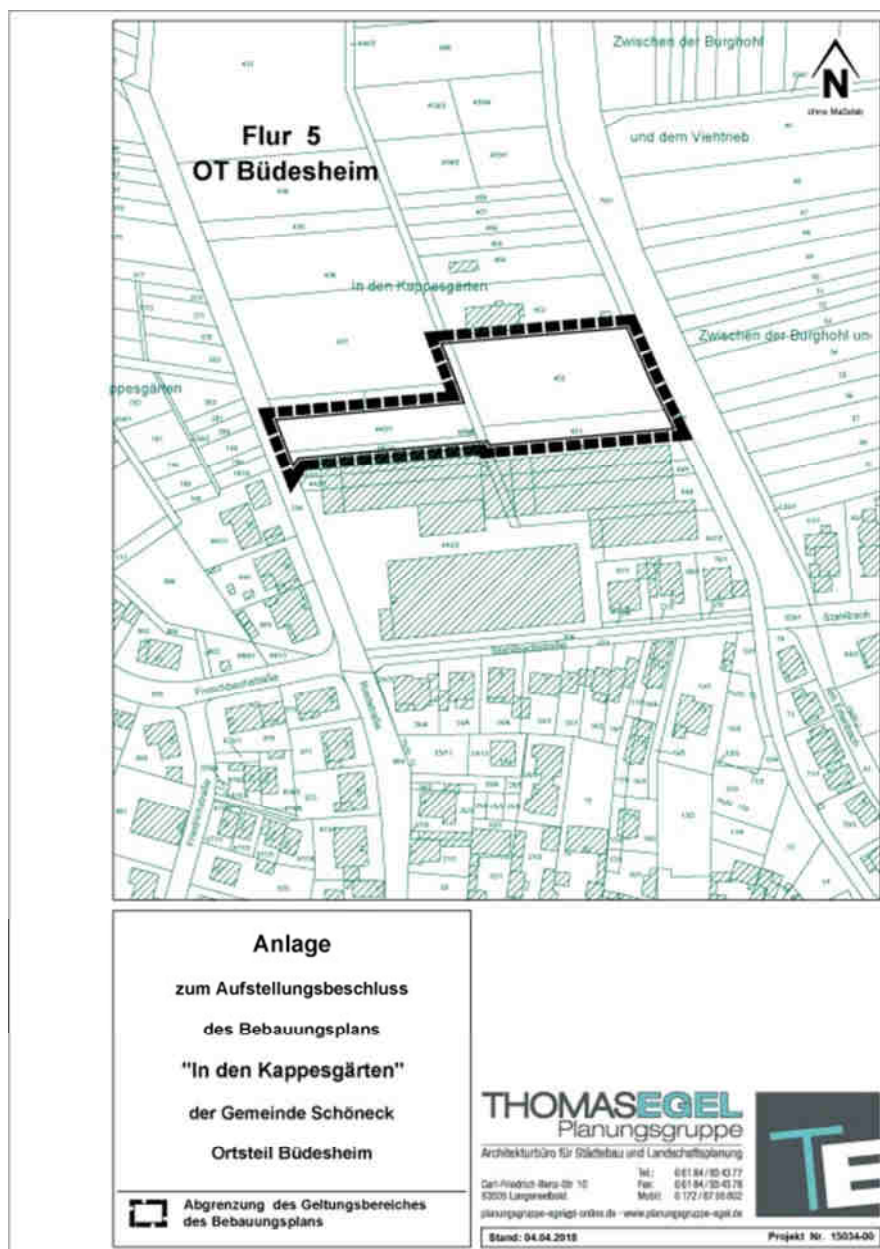


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes.

A1.2 ERFASSUNG DER ARTEN

Zur Erfassung der artenschutzrechtlichen Situation im Bereich des Bebauungsplans wurde die Fläche am 17. und 26. April sowie am 25. Mai 2018 begangen. Das Ziel der Erhebungen war insbesondere die Ermittlung der Avifauna zur Brutzeit. Die Ermittlung erfolgte mittels Sichtbeobachtung mit Fernglas sowie Verhören der Rufe und Gesänge. Während der Begehungen wurden alle nachgewiesenen Vogelarten protokolliert und ihr Status im Untersuchungsgebiet anhand ihres Verhaltens und der Habitatbedingungen ermittelt. Dabei erfolgte ggf. eine Kartierung der Brutvorkommen aller besonders wertbestimmenden Arten, worunter Brutvogelarten mit einer akuten Gefährdungseinstufung auf der hessischen oder deutschen Roten Liste und alle Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen nach WERNER et al. (2014) sowie alle gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „streng geschützt“ eingestuften Arten verstanden werden



Abb. 3: Firmenparkplatz mit Rasengittersteinen und angrenzendem Gartengrundstück.

A2 ERGEBNISSE

A2.1 VÖGEL

A2.1.1 ERGEBNISSE DER ERHEBUNG

Insgesamt wurden im Rahmen der Begehungen elf Vogelarten beobachtet (siehe Tab. 1). Alle einheimischen Vogelarten sind durch die Vogelschutzrichtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Auf Grund fehlender Strukturen wurden keine Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es handelt sich ausnahmslos um Gastvogelarten, die in der näheren oder weiteren Umgebung des Plangebietes brüten.

Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) ist als einzige Vogelart in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Hessens aufgeführt. Nach GRÜNEBERG et al. (2015) steht sie in Deutschland auf der Vorwarnliste. Die Art besetze ein Revier westlich der Riedstraße und wurde einmal im Untersuchungsgebiet beobachtet. Der Haussperling (*Passer domesticus*) ist Brutvogel in den Gebäuden der Umgebung und wurde mehrfach in der Hecke am Rande des Parkplatzes beobachtet. Ähnlich verhält es sich mit dem Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochuros*). Er ist Brutvogel auf dem jetzigen Firmengelände und war regelmäßig auf dem Gebäude zu beobachten.

Tab. 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten.

Schutz und Gefährdung:

BNatSchG= Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

VSR = EU-Vogelschutzrichtlinie: a = allgemein geschützt gemäß Artikel 1, l = besonders zu schützende Art, aufgeführt in Anhang I

BAV = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1; b = besonders geschützt, s = streng geschützt

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (VSW & HGON 2014)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Erläuterung der Gefährdungsstufen: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,

3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, na = nicht aufgeführt, nb = nicht bewertet

EHZ = Erhaltungszustand nach WERNER et al. (2014) (FV = günstig, U1 = unzureichend,

U2 = schlecht, nb = nicht bewertet

Status:

BV = Brutvogel im Untersuchungsgebiet

G = Gastvogel (Nahrungsgast, Durchzügler oder Überflieger)

Schutz, Gefährdung, Erhaltungszustand						Name		Status
BNatSchG	VSR	BAV	RLH	RLD	EHZ	wissenschaftlich	deutsch	
b	a		*	*	FV	<i>Turdus merula</i>	Amsel	G
b	a		*	*	FV	<i>Pica pica</i>	Elster	G
b	a		*	*	FV	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	G
b	a		V	V	U1	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	G
b	a		*	*	FV	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	G
b	a		3	V	U2	<i>Carduelis cannabina</i>	Hänfling	G
b	a		*	*	FV	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	G
b	a		V	*	U1	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	G
b	a		*	*	FV	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	G
b	a		*	*	FV	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	G



Abb. 4: Blick über die Wiese nach Süden zu den aktuellen Werkstattgebäuden.

A2.1.2 WERTBESTIMMENDE ARTEN

Unter „wertbestimmende Arten“ werden im untersuchten Areal Brutvogelarten gefasst, die entweder in den Roten Listen und Vorwarnlisten Hessens oder Deutschlands aufgeführt sind, sich nicht in einem „günstigem“ Erhaltungszustand in Hessen befinden oder die nach dem BNatSchG streng geschützt sind.

Auf der gesamten Fläche wurden auf Grund ihrer Strukturarmut keine Brutvogelarten festgestellt. Alle beobachteten Arten brüten in der nahen oder weiteren Umgebung des Plangebietes. Wertbestimmende Arten fehlen daher vollständig.

A2.1.3 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Auf der kleinen, strukturarmen Fläche von 0,3 ha am Rande einer Werkhalle wurden keine Brutplätze von Vogelarten festgestellt. Typischerweise sind hier angrenzend z. B. der Hausrotschwanz, Haussperling und Amsel als Brutvögel vertreten. Bemerkenswerte Arten brüten in benachbarten Bereichen an bzw. in Gebäuden (Haussperling) oder in großen Bäumen (Bluthänfling). Das Untersuchungsgebiet ist ohne Bedeutung für die Brutvogelfauna. Auch als Nahrungsbereich von in angrenzenden Flächen brütenden Arten ist es allenfalls von geringer Bedeutung.

A2.3 POTENZIALABSCHÄTZUNG FÜR WEITERE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Säugetiere: Es ist allenfalls das gelegentliche Vorkommen besonders geschützter Säugetierarten, wie Igel, Maulwurf oder Spitzmäuse zu erwarten. Sie wurden aber nicht beobachtet. Vorkommen streng geschützter Arten, wie Biber, Feldhamster, Luchs, Wildkatze und Wolf können für das Untersuchungsgebiet gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ergibt sich schon allein aufgrund der Lebensraumsprüche dieser Arten sowie ihrer nachgewiesenen Verbreitung in Hessen. Quartiere von Fledermäusen sind auf Grund fehlender Strukturen auf der Fläche nicht möglich. Auf Grund der angrenzenden Werksgebäude sind bedeutende Flugtrassen von Fledermäusen nicht zu erwarten.

Kriechtiere und Lurche: Nach Zauneidechsen wurde in den Randbereichen ohne Erfolg gesucht. Amphibien sind auf der Fläche nicht zu erwarten.

Fische und Rundmäuler: Ein Auftreten von besonders oder streng geschützten Fischarten und Rundmäulern ist aufgrund des Fehlens von Gewässern nicht möglich.

Hautflügler: Diese Artengruppe beinhaltet ausschließlich national besonders geschützte Arten. Dazu zählen alle Wildbienen (*Apoidea ssp.*), Kreiselwespen (*Bembix ssp.*), Knopfhornwespen (*Cimbex ssp.*) und mehrere Ameisenarten. Insbesondere Individuen aus der Gruppe der Wildbienen, z.B. Hummeln, sind bei uns überall zu erwarten.

Libellen: Im Untersuchungsgebiet kommen aufgrund des Fehlens von Gewässern keine bedeutenden Libellenpopulationen bzw. Arten mit speziellen Lebensraumsprüchen vor.

Heuschrecken: Es ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Heuschreckenarten.

Netzflügler: Ein Vorkommen der beiden in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt aufgeführten Vertreter sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Geschützte sandige Stellen für die Trichter der Larven (Ameisenlöwen) der besonders geschützten Ameisenjungfern (*Myrmeleonidae*) sind nicht vorhanden.

Käfer: Zahlreiche Käferarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Teilweise sind diese Arten weit verbreitet und nicht selten, wurde hier aber nicht festgestellt.

Schmetterlinge: zahlreiche Schmetterlingsarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Teilweise sind diese Arten weit verbreitet und nicht selten und kommen auch im Siedlungsbereich vor. Grundsätzlich sind häufige Vertreter, wie das Kleine *Wiesenvögelchen* (*Coenonympha pamphilus*) überall im Grünland zu erwarten.

Krebse: Auf Grund des Fehlens von Gewässern ist ein Auftreten von besonders oder streng geschützten Krebsarten nicht möglich.

Spinnentiere: Die fünf in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten besonders und streng geschützten Spinnenarten kommen auf Grund ihrer Verbreitung und den speziellen Lebensraumsprüchen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Ringelwürmer: Der Medizinische Blutegel (*Hirudo medicinalis*) und der Ungarische Blutegel (*Hirudo verbana*) sind die einzigen besonders geschützten Arten dieser Gruppe. Da keine Gewässer im Gebiet vorhanden sind, können diese beiden Arten nicht vorkommen.

Weichtiere: Die national besonders geschützten Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) wurde beobachtet, wohingegen die ebenfalls besonders geschützten Gefleckten Weinbergschnecke (*Helix aspersa*) fehlt. Auf Grund des Fehlens von Gewässern ist ein Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Arten (überwiegend Muscheln) nicht denkbar.



Abb. 5: Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) am Ostrand des Wiese.

TEIL B ARTENSCHUTZBEITRAG

B1 RECHTLICHE GRUNDLAGE DES ARTENSCHUTZES

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtSchV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

§ 44 BNatSchG regelt die für die besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote.

Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

B2 PROGNOSE UND BEWERTUNG DER SCHÄDIGUNGEN UND STÖRUNGEN / KONFLIKTANALYSE

B2.1 RELEVANTE VERBOTSTATBESTÄNDE

Relevante Verbotstatbestände könnten sich lediglich im Zusammenhang mit dem Vorkommen der europäischen Vogelarten aus § 44 Abs. 1 BNatSchG mit den Punkten 1 bis 3 ergeben. Da aber Brutvogelarten in diesem Bereich fehlen und populationserhebliche Störungen nicht zu erwarten sind, treten die Verbotstatbestände nicht ein.

B2.2 WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS

Folgende artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren/Wirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Auf den zur Bebauung vorgesehenen Fläche wird die Vegetationsstrukturen möglicherweise einschließlich Gebüsch entfernt, was grundsätzlich einen Eingriff in die Lebensgemeinschaft bedeutet.

B2.3 VORGESEHENE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht angezeigt.

B2.4 WIRKUNGSPROGNOSE / KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und als relevant eingestuften europäisch geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VS-RL voraussichtlich eintreffen.

Im Folgenden wäre die artenschutzrechtliche Betrachtung in Formularblättern angelegt worden, falls streng geschützte Vogelarten oder solche in einem ungünstigen Erhaltungszustand hier vorkämen. Da die aber nicht der Fall ist, sondern überhaupt keine Brutvögel festgestellt wurden, entfällt sowohl die Einzelart-Prüfung als auch die vereinfachte Prüfung bei den allgemein häufigen Vogelarten.

B2.5 PRÜFUNG VÖGEL

Durch das Projekt sind keine Vogelarten unmittelbar betroffen. Auf Grund der geringen Ausdehnung des Projekts, sind erhebliche Auswirkungen auf Vögel in benachbarten Bereichen ebenfalls nicht zu erwarten.



Abb. 6: Geflügelzuchtverein am nördlich Rand des Plangebietes.

B3 ZUSAMMENFASSUNG DER KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse und Wirkungsprognose waren für keine Vogelart die Verbotstatbestände des BNatSchG einzeln abzurufen. Auch allgemein häufige Vogelarten wurden nicht als Brutvögel festgestellt, so dass die Verbotstatbestände des BNatSchG durch das Vorhaben nicht eintreten.

B4 MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Grundsätzlich empfehle ich den Bauherren, künstliche Nisthilfen und Quartiere für im Rückgang befindliche oder gefährdete Gebäudebrüter, wie Haussperling und Mauersegler sowie auch für Fledermäuse in den Neubau einzuplanen. Dazu sind verschiedene Einbauelemente im Handel erhältlich [z. B. Fledermauskästen, Formsteine für Gebäudebrüter, Nistkästen, etc. (Abb. 7)]. Der Einbau solcher Elemente kann helfen, die Biodiversität in Büdesheim zu erhalten bzw. zu fördern und ist als Maßnahme zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der in und an Gebäuden lebenden Tierarten wirksam.

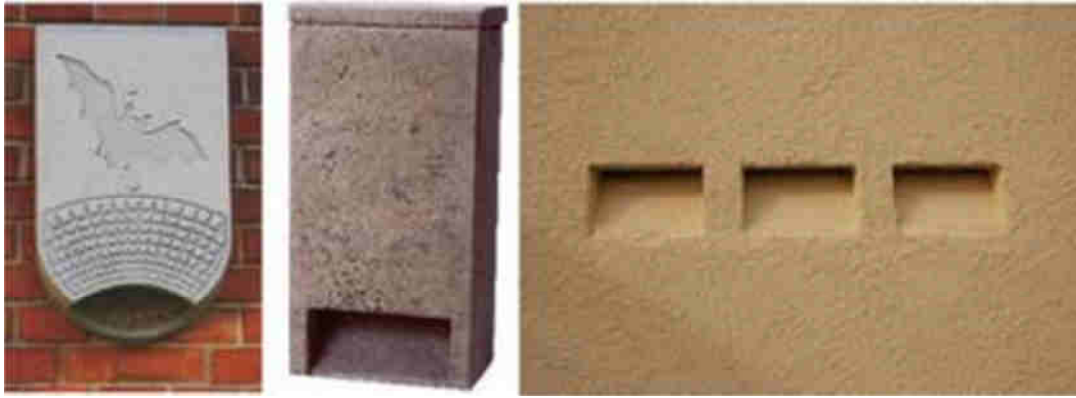


Abb. 7: Beispiele von Fledermauskästen zur Anbringung oder zum Einbau an Gebäuden.

Quelle:https://www.lbv-muenchen.de/fileadmin/_processed_/csm_Handelsueblicher_Fledermauskasten_01_03693cefc0.jpg

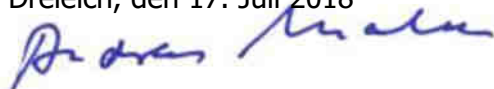
Für die spätere Beleuchtung der Gewerbefläche sollte ein Konzept erstellt werden, in dem die Anwesenheit von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tieren berücksichtigt wird. Die Lichtquellen dürfen nicht zu einer Lockfalle z.B. für Käfer und Schmetterlinge aus dem benachbarten Waldbereich (insektenfreundliche Beleuchtung) werden. Dazu gehört unter anderem, dass z. B. eine Abstrahlung nach oben verhindert wird (siehe HELD et al. 2013, SCHMID et al. 2012).

Zur Verbesserung der ökologischen Situation sollten die neuen Gebäude als Abgrenzung zum Außenbereich nach Norden mit autochthonen Bäumen und Büschen eingegrünt werden. Diese würde Brutplätze für mehrere in Bäumen und Gebüsch brütenden Vogelarten bieten.

TEIL C LITERATURVERZEICHNIS

- ANDRIAN-WERBURG, F., BOLDT, S., BOLZ, D., KALUSCHE, J., MAHN, D., WOLF-ROTH, S., STÖCKEL, S., BOSCH, A. & BRAUN, B. (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung (Dezember 2015); Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) 64 S. + Anhang.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67. (August 2016).
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 189 S.
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014). - http://www.hessenforst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf
- KOCK D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. (3. Fassung, Stand Juli 1995). - Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Wiesbaden, 55 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: Oktober 2008). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1) – Bonn- Bad Godesberg.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNE, D. & RÖSSLER, M. (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte Sempach- 1-57.
http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf
- VSW & HGON (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (10. Fassung,). – In: WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014). – Vogel und Umwelt 21: 37-69.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014). – Vogel und Umwelt 21: 37-69.

Dreieich, den 17. Juli 2018



Dipl.-Biol. Andreas Malten